

Vorgaben des Kreisbrandmeisters für die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen

1. Rechtliche Grundlage:

Entsprechend § 7 Abs. 1 Ziff. 3 SächsBRKG sind die Landkreise als untere BRK-Behörden sachlich zuständig für die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen, die das gemeindeübergreifende Zusammenwirken von öffentlichen Feuerwehren zum Gegenstand haben.

Des Weiteren regelt § 3 Abs. 2 der SächsFwVO, dass bei den dort aufgeführten Lehrgangsarten die vom Landkreis angebotenen Lehrgänge genutzt werden können. Für die Durchführung werden ausschließlich Ausbilder eingesetzt, die die in § 3 Abs. 2 Satz 4 SächsFwVO aufgeführten Vorgaben erfüllen. Des Weiteren sollen die von der Landesfeuerweherschule angebotenen Fortbildungen unter Beachtung der vorgegebenen Zeitabstände besucht werden.

Sollen Lehrgängen von Personen durchgeführt werden, die nicht Angehörige einer Feuerwehr sind (z.B. MKS-Ausbildung durch Ausbilder des THW), ist für die Anerkennung als Lehrgang im Auftrag des Landkreises vor Lehrgangsbeginn eine Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister bzw. einem von ihm Beauftragten erforderlich. Die Befähigung für die Durchführung der Ausbildung ist nachzuweisen.

Unter Beachtung von § 63 SächsBRKG i.V.m. § 13 Abs. 5 SächsFwVO erhalten die Ausbilder und eingesetzte Helfer eine Aufwandsentschädigung für gehaltene Ausbildungsstunden. Nähere Einzelheiten werden in einer vom Kreistag zu beschließenden Satzung geregelt.

2. Voraussetzung für kreislich angebotene Lehrgänge

2.1. Die Bedarfserfassung erfolgt durch die Inspektionsbereichsleiter.

2.2. Unter Beachtung von § 7 Abs. 1 Ziff. 3 SächsBRKG werden als kreisliche Ausbildung nur gewertet, wenn am jeweiligen Lehrgang Kameradinnen und Kameraden von mindestens zwei Stadt-/Gemeindefeuerwehren teilnehmen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Lehrgangseröffnung.

2.3. Ausnahme bilden Lehrgänge in der Ausbildungsrichtung „Modul 5 – Feuerwehr“. Auf Grund der Einbindung des in der jeweiligen Feuerwehr vorhandenen Hubrettungsfahrzeuges und dem mit der Ausbildung erzielten gemeindeübergreifenden Nutzens wird diese Ausbildung auch innerhalb einer Gemeinde angeboten.

2.4. Die Beauftragung zur Durchführung von Ausbildungen erfolgt durch die jeweiligen Inspektionsbereichsleiter nach Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister bzw. dem/der in der Landkreisverwaltung zuständigen Sachbearbeiter/in. Mit der Abstimmung werden auch die Lehrgangsnummern verteilt.

3. Ausbildungsstunden:

Auf der Grundlage der FwDV 2, von Richtwerten der Landesfeuerweherschule Sachsen und in Abstimmung mit den Ausbildern wird die folgende Anzahl an Ausbildungsstunden für die einzelnen Ausbildungsbereiche festgelegt. Dabei handelt es sich um die Maximalstundenzahl. Eine Ausbildungsstunde umfasst 45 Minuten.

Lehrgangsort	Gesamtstundenzahl des Lehrgangs	davon praktische Ausbildungsstunden
Truppmann Teil 1	60 + 16 Erste Hilfe	30
Truppführer	35	19
Atemschutzgeräteträger	25	16
Maschinisten	35	18
Sprechfunker	18	10
Motokettensägenführer	28	20
Modul 5 - Feuerwehr	8	7
Jugendfeuerwehrarbeit	36	keine
Sicherheitsbeauftragter	8	keine
Bahnunfälle Stufe I	12	4

4. Fachliche Voraussetzungen für den Einsatz als Helfern in der Ausbildung:

4.1. Für die verschiedenen Ausbildungsbereiche müssen die Helfer mindestens folgende fachliche Voraussetzungen erfüllen:

Truppmann Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)	Truppführer in der Feuerwehr mindestens 5 Jahre Einsatzerfahrung in dieser Funktion
Truppführer	Truppführer in der Feuerwehr mindestens 5 Jahre Einsatzerfahrung in dieser Funktion
Atemschutzgeräteträger	Truppführer in der Feuerwehr mindestens 5 Jahre Erfahrung als Atemschutzgeräteträger
Maschinisten	abgeschlossene Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge und mindestens 5 Jahre Erfahrung als Maschinist
Sprechfunker	Truppführer in der Feuerwehr mindestens 5 Jahre Erfahrung als Sprechfunker
Motorkettensägenführer	mindestens 5 Jahre Erfahrung als Motorkettensägenführer
Modul 5 - Feuerwehr	Maschinist Drehleiter
Bahnunfälle, Stufe 1	Ausbilder Bahnunfälle, Stufe 1

3.2. Muss in begründeten Ausnahmefällen ein Helfer eingesetzt werden, der nicht im vollen Umfang die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, so darf dies nur in Absprache mit dem Kreisbrandmeister oder dem zuständigen Inspektionsbereichsleiter erfolgen.

5. Anzahl der eingesetzten Helfer:

5.1. Die max. zur Verfügung stehende Anzahl an Ausbildungsstunden für den Einsatz von Helfern zur Unterstützung des Ausbilders ergibt sich aus der Lehrgangsstärke.

5.2. Die minimale Lehrgangsstärke für alle Ausbildungsrichtungen beträgt 8 Lehrgangsteilnehmer. Eine Ausnahme bilden die Ausbildung zum Motorkettensägenführer und die Ausbildung Modul 5. Hier beträgt die minimale Lehrgangsstärke 6 Teilnehmer in der MKS-Ausbildung und minimal 4 Lehrgangsteilnehmer bei der Ausbildung Modul 5. Maßgebend ist die Teilnehmerstärke am Tag der Eröffnung des Lehrganges.

5.3. Den Einsatz eines oder mehrerer Helfer setzen folgende Lehrgangsstärken voraus:

Truppmann Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)	ab 8 Lehrgangsteilnehmer ab 14 Lehrgangsteilnehmer max. Lehrgangsstärke 20 Teilnehmer	1 Helfer 2 Helfer
Truppführer	ab 8 Lehrgangsteilnehmer ab 14 Lehrgangsteilnehmer max. Lehrgangsstärke 20 Teilnehmer	1 Helfer 2 Helfer
Atemschutzgeräteträger	ab 8 Lehrgangsteilnehmer bis zur max. Lehrgangsstärke 12 Teilnehmer	2 Helfer und 1 Helfer mit abge- schlossener Erst- helfer-Ausbildung
Maschinisten	bis 12 Lehrgangsteilnehmer ab 13 Lehrgangsteilnehmer max. Lehrgangsstärke 15 Teilnehmer	1 Helfer 2 Helfer
Sprechfunker	bis 12 Lehrgangsteilnehmer ab 13 Lehrgangsteilnehmer max. Lehrgangsstärke 20 Teilnehmer	1 Helfer 2 Helfer
Motorkettensägenführer	ab 6 Lehrgangsteilnehmer ab 10 Lehrgangsteilnehmer max. Lehrgangsstärke 12 Teilnehmer	1 Helfer 2 Helfer
Modul 5 - Feuerwehr	ab 4 Lehrgangsteilnehmer bis max. 6 Lehrgangsteilnehmer	1 Helfer
Jugendfeuerwehrarbeit	max. Lehrgangsstärke 20 Teilnehmer	kein Helfer
Sicherheitsbeauftragter	max. Lehrgangsstärke 20 Teilnehmer	kein Helfer
Bahnunfälle, Stufe I	max. Lehrgangsstärke 14 Teilnehmer	1 Helfer

5.4. Der Einsatz der Helfer darf nur für Stunden erfolgen, die im Rahmen der praktischen Ausbildung geleistet werden, wobei die o.g. Stundenzahl die Obergrenze ist. Grundlage dafür ist die FwDV 2 und die bestätigte Ausbildungskonzeption für den jeweiligen kreislichen Lehrgang. Aus dieser Konzeption muss ersichtlich sein, zu welchen Ausbildungen Helfer eingesetzt werden sollen.

Ein Überschreiten dieser Anzahl an Helferstunden darf nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister oder dem zuständigen Inspektionsbereichsleiter erfolgen. Wird dies nicht beachtet, so kann eine Abrechnung der über die Obergrenze hinaus durchgeführten Helferstunden nicht erfolgen. Diese Festlegung gilt auch für die Gesamtausbildungsstunden.

5.5. Der Einsatz der Helfer in der vom Landkreis angebotenen Ausbildung dient der Unterstützung des Ausbilders. Die Durchführung einer eigenständigen Ausbildung durch den Helfer in Abwesenheit des Ausbilders ist nicht zulässig.

5.6. Ist es aufgrund der tatsächlichen Lehrgangsstärke möglich, zwei Helfer einzusetzen, so verdoppelt sich die Anzahl der Helferstunden.

Beim Einsatz der Helfer ist es auch möglich, die sich für den jeweiligen Lehrgang ergebende Anzahl an Helferstunden mit einer größeren Anzahl an Helfern zu untersetzen, wobei aber die Obergrenze der Stunden nicht überschritten werden darf. Dem Ausbilder ist es somit überlassen, die für den jeweiligen Lehrgang möglichen Helferstunden auch auf mehrere Helfer aufzuteilen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass sich die Helfer auf bestimmte Ausbildungsthemen spezialisieren können.

5.7. Die Ausbilder wählen selbständig ihre Helfer für den jeweiligen Lehrgang auf der Grundlage der o.g. Festlegungen aus und teilen diese namentlich im Rahmen der Ausbildungskonzeption dem Kreisbrandmeister bzw. dem zuständigen Inspektionsbereichsleiter mit.

6. Abrechnung und Ausstellung von Fortbildungsnachweisen

6.1 Die Abrechnung der Ausbildungsstunden des Ausbilders und des Helfers erfolgt unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Formblatts. Die Abrechnungen sind unterschrieben über den Ausbilder einzureichen.

6.2. Die Abrechnungen müssen innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Lehrgangs im Landratsamt vorliegen.

6.3. Die Ausstellung von Fortbildungsnachweisen erfolgt auf der Grundlage von vom Ausbilder elektronisch ausgefüllten und beim zuständigen Sachbearbeiter eingereichten Word-Dateien (Anlage 2).

7. Vorgehensweise außerhalb kreislich angebotener Lehrgänge

7.1. Bei ausschließlich innerhalb einer Stadt-/Gemeindefeuerwehr durchgeführten Lehrgängen der in § 3 Abs. 2 Ziffern 1-3 SächsFwVO aufgeführten Ausbildungsrichtungen (Ausnahme „Modul 5 – Feuerwehr“ – vgl. Ziffer 2.3. der Vorgaben) werden die Ausbilder nicht im Auftrag des Landkreises tätig. Somit wird seitens des Landkreises auch keine Aufwandsentschädigung nach Satzung gezahlt.

7.2. Den Lehrgangsteilnehmern muss ein Fortbildungsnachweis durch die jeweilige örtliche Brandschutzbehörde ausgestellt werden.

7.2. Im Interesse des Gesamtüberblicks und der jährlich von der LFS Sachsen abgeforderten Zuarbeit muss jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Lehrgangs in Anlehnung an o.g. Ziffer 6.3 eine Meldung der Teilnehmer an den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in erfolgen. Nur so kann eine lückenlose Erfassung gewährleistet werden.

Im Auftrag

Glaß
Kreisbrandmeister

Anlagen:

Anlage 1 – Formblätter Abrechnung (Ausbilder und Helfer)

Anlage 2 – Formblatt für Ausstellung von Fortbildungsnachweisen

